

■ Rechte und Pflichten

von Mitgliedern der Vertreterversammlung einer Genossenschaft



Autor des Artikels ist RA Rainer Maaß, Justitiar des Verbandes norddeutscher Wohnungsunternehmen e.V.

Die eingetragene Genossenschaft (e.G.) wird gemeinhin als die „demokratischste“ unter den handelsrechtlichen Gesellschaftsformen bezeichnet. Dies liegt darin begründet, dass bei ihr durch die Generalversammlung die Mitglieder selbst bzw. durch die Vertreterversammlung Vertreter der Mitglieder die den Kernbereich der Genossenschaft betreffenden Beschlüsse fassen. Dennoch ist gerade bei größeren Genossenschaften mit einer Vertreterversammlung die Anzahl der Personen, die bereit sind, als Vertreter zu kandidieren und nach Wahl die Aufgaben in der Vertreterversammlung wahrzunehmen, nicht besonders groß. Dies könnte beispielsweise daran liegen, dass gerade bei Wohnungsgenossenschaften die Mitglieder sich eher als zufriedene Mieter denn als Mitglied der Genossenschaft sehen und daher ihre Einflussmöglichkeiten auf die Angelegenheiten der Genossenschaft unterschätzen oder aber gar nicht von ihnen wissen. Auch die Scheu vor etwas Unbekanntem könnte der Grund sein, von einer Kandidatur abzusehen.

Die nachfolgenden kurzen Erläuterungen sollen deshalb die Möglichkeiten (und nach Ansicht des Verfassers die Notwendigkeit) des Engagements in der genossenschaftlichen Selbstverwaltung darlegen.

Dazu ist es zunächst erforderlich, sich den Aufbau einer Genossenschaft zu vergegenwärtigen. Jede Genossenschaft hat drei Organe:

1. **den Vorstand,**
2. **den Aufsichtsrat,**
3. **die Generalversammlung bzw. bei großen Genossenschaften die Vertreterversammlung.**

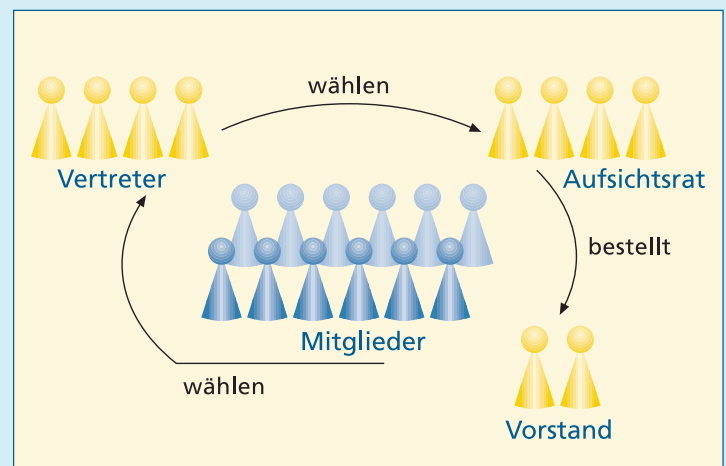
Vergleicht man diese drei Organe mit dem Prinzip der Gewaltenteilung im demokratischen Rechtsstaat, so entspricht der Vorstand der Verwaltung (Exekutive), der Aufsichtsrat der rechtsprechenden Gewalt (Judikative) und die General-/Vertreterversammlung der gesetzgebenden Gewalt (Legislative).

Die Organe (Vorstand, Aufsichtsrat und Vertreterversammlung) haben somit jeweils eine eigene Zuständigkeit, in die von den anderen Organen nicht eingegriffen werden darf:

Dem **Vorstand** obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Genossenschaft. Er leitet das Unternehmen nach § 27 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz (GenG) eigenverantwortlich. Vorbehaltlich von Satzungsbestimmungen ist er nicht an Weisungen der Vertreterversammlung gebunden.

Der **Aufsichtsrat** ist Kontrollorgan. Ihm obliegt gemäß § 38 Abs. 1 GenG die Überwachung des Vorstandes, ohne ihm jedoch übergeordnet zu sein. Er kontrolliert also, ob der Vorstand nach Gesetz und Satzung verfährt.

Die **General-/Vertreterversammlung** ist das oberste Willensbildungsorgan, d.h. in ihr vollzieht sich die gemeinsame Willensbildung der Mitglieder bzw. der Vertreter in Angelegenheiten der Genossenschaft.



Der demokratische Aufbau unserer Genossenschaft.

Zwischen den Organen besteht kein Über- und Unterordnungsverhältnis, weshalb die General-/Vertreterversammlung im Sinne einer „Gewaltenteilung“ dem Vorstand und Aufsichtsrat gleichgeordnet ist. Die General-/Vertreterversammlung ist das zentrale Willensbildungs- und Entscheidungsorgan der Genossenschaft. In ihr und durch sie wirken die Mitglieder auf die innere Gestaltung und äußere Entfaltung der Genossenschaft ein. Allerdings ist die General-/Vertreterversammlung kein „übergeordnetes“ Organ. Sie kann aufgrund ihrer Satzungshoheit zwar einzelne Geschäfte des Vorstandes an ihre Zustimmung binden, ist aber von der Geschäftsführung selbst durch § 27 Abs. 1 GenG ausgeschlossen. Zudem darf durch die sog. Zustimmungsvorbehalte die Eigenverantwortlichkeit des Vorstandes nicht tangiert werden. Auch obliegt die Aufsicht über den Vorstand nach § 38 GenG zwingend dem Aufsichtsrat.

Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Genossenschaft. Die Vertreterversammlung stellt eine „verkleinerte“ Generalversammlung dar. § 43 a Abs. 1 GenG gibt Genossenschaften mit mehr als 1.500 Mitgliedern die Möglichkeit, durch Satzung zu bestimmen, dass die Generalversammlung aus Vertretern der Genossen (Vertreterversammlung) be-

steht. In der Praxis hat es sich durchgesetzt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da in der Vertreterversammlung Beratungen und Entscheidungen effektiver und zügiger erfolgen können als in der Mitgliederversammlung. Dies liegt darin begründet, dass sich die Vertreter aufgrund des ihnen übertragenen Amtes und der damit verbundenen Verantwortung inhaltlich stärker mit den Aufgaben der Vertreterversammlung beschäftigen. Zudem stellt die Vertreterversammlung einen repräsentativen Mitgliederquerschnitt dar, der bei einer Mitgliederversammlung durch „zufällige Mehrheiten“ nicht immer gewährleistet ist und zu unendlichen Diskussionen führen kann.

War bisher unklar, wie die Rückkehr von der Vertreterversammlung zur Mitgliederversammlung zu erfolgen hat, wurde dies durch die Genossenschaftsgesetznovelle vom August 2006 vom Gesetzgeber klargestellt. Zuständig hierfür ist eine für diese Beschlussfassung einzuberufene Mitgliederversammlung, wenn 10 Prozent aller Mitglieder eine solche verlangen.

Regelmäßig beginnt ein Engagement in der Selbstverwaltung der Genossenschaft als Mitglied der Vertreterversammlung. Die Rechte und daraus abgeleitete Pflichten der Vertreter gilt es deshalb im Einzelnen darzustellen. Diese ergeben sich insbesondere aus der Zuständigkeit der Vertreterversammlung selbst. Zu den wesentlichen Aufgaben der Vertreterversammlung zählen:

- a) die Beschlussfassung hinsichtlich der Existenz der Genossenschaft, z.B. Auflösung (§ 78 Abs. 1 GenG), Verschmelzung (§§ 13 Abs. 1, 84 Umwandlungsgesetz (UmwG)), Formwechsel (§§ 193 Abs. 1, 258 ff UmwG),
- b) Beschlussfassung hinsichtlich der Grundlagen der Genossenschaft, also zur Satzung, Satzungsänderung, insbesondere Fortsetzung einer auf bestimmte Zeit beschränkten Genossenschaft (§ 16 GenG),
- c) Beschlussfassung hinsichtlich der Organe, u.a. für die Wahl des Vorstandes (§ 24 Abs. 2 GenG), soweit nicht diese Zuständigkeit durch Satzung dem Aufsichtsrat übertragen worden ist; Wahl und Abberufung etwaiger Liquidatoren (§ 83 GenG), Wahl der Aufsichtsratsmitglieder (§ 36 GenG), Abberufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern (§§ 40, 36 GenG), Entscheidung über die Wahl von Bevollmächtigten der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder (§ 39 Abs. 3 GenG), Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat (§ 48 Abs. 1 GenG),
- d) Maßnahmen der Geschäftsführung, wobei Geschäftsführung hier im weitesten Sinne verstanden wird:

Entscheidung über Jahresabschluss, Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages (§ 48 Abs. 1 GenG), Entscheidung über die Höchstkreditgrenzen (§ 49 GenG) sowie Einzahlungen auf den Geschäftsanteil (§§ 50, 87 a Abs. 1 GenG), Entscheidung über Prozessführung gegen den Vorstand (§ 39 Abs. 1 GenG), Beschlussfassung im Zusammenhang mit Prüfungsberichten (§§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 1 GenG).

Die Stellung des einzelnen Vertreters

Mit der Annahme der Wahl wird der Vertreter Organträger der Genossenschaft. Grundlage seiner Tätigkeit ist ein sog. Kausalverhältnis, das als Auftrags- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis ihn gegenüber der gesamten Genossenschaft verpflichtet. Der Vertreter ist dem Gesamtwohl der Genossenschaft verpflichtet, nicht etwa nur den Wählern seines Wahlbezirks. Gleiches gilt für Aufträge und Weisungen, z.B. aus dem Bereich der Mitglieder; auch diese sind mit dem Kausalverhältnis nicht vereinbar.

Pflichten des Vertreters

Allgemein zählt zu den Pflichten des Vertreters die ordnungsgemäße Ausübung seines Amtes. Er hat dabei stets das genossenschaftliche Wohl zu beachten. Dem Vertreter obliegt eine allgemeine Mitwirkungspflicht, d.h. er hat an Sitzungen der Vertreterversammlung teilzunehmen und sich sachgemäß an der Tätigkeit der Vertreterversammlung zu beteiligen. Im Zusammenhang damit hat der Vertreter eine Informationspflicht, d.h. er hat sich über die anstehenden Entscheidungen und Entscheidungsgrundlagen sachgerecht zu informieren und sich die für die sachgerechte Entscheidung erforderlichen Kenntnisse anzueignen. Hierbei hat er gleichfalls zu beachten, dass er als Vertreter ausschließlich den Interessen der in der Genossenschaft verbundenen Gesamtheit der Mitglieder verpflichtet ist. Der Vertreter ist somit nicht Interessenvertreter nur derjenigen, die ihn in seinen Wahlbezirk gewählt haben.

Durch die Pflicht zur Mitwirkung ist der Vertreter weiterhin gehalten, besondere Aufträge – insbesondere die Entsendung in z.B. einen Satzungsausschuss oder die Übernahme einer Berichterstattung –, die ihm die Vertreterversammlung erteilt, auszuführen. Dagegen kann er durch Beschluss der Vertreterversammlung nicht zu Geschäftsführungsmaßnahmen verpflichtet werden. Bei seiner Tätigkeit hat der Vertreter jederzeit die allgemeine Treuepflicht gegenüber der Genossenschaft sowie das sich durch das Genossenschaftsgesetz durchziehende Gleichbehandlungsgebot aller Mitglieder zu beachten.

Begrenzung findet die Ausübung des Amtes als Vertreter bei der sog. Interessenkollision. Über die Regelung des § 43 Abs. 6 GenG hinaus hat der Vertreter bei bestehenden Interessenkonflikten auf die Ausübung seines Amtes zu verzichten.

Verletzt der Vertreter die ihm obliegenden Pflichten gegenüber dem Unternehmen und tritt bei der Genossenschaft durch die Pflichtverletzung des Vertreters ein Schaden ein, so haftet der Vertreter der Genossenschaft auf Schadensersatz. Für die Verjährung dieser Schadensersatzansprüche gilt eine Frist von fünf Jahren.

Rechte des Vertreters

Den Verpflichtungen des Vertreters stehen selbstverständlich auch entsprechende Rechte gegenüber.

In erster Linie hat jeder Vertreter grundsätzlich das Recht, an der Vertreterversammlung teilzunehmen. Auch steht jedem

Vertreter das Rederecht zu. Dabei hat er sich zur Sache, also zu dem gerade behandelten Tagesordnungspunkt zu äußern; anderenfalls kann ihm das Wort entzogen werden.

Dem Vertreter steht in der Versammlung auch ein Frage- und Auskunftsrecht zu. Das Auskunftsrecht kann grundsätzlich nur in der Vertreterversammlung ausgeübt werden. Es ist unabhängig, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Beratungsgegenstandes notwendig ist. Das Auskunftsrecht kann sich auf alle Angelegenheiten der Genossenschaft beziehen und persönliche Angelegenheiten von Organmitgliedern betreffen, wenn dies für die Beurteilung des Beratungsgegenstandes von Bedeutung ist. Auskunftspflichtig ist der Vorstand, auch soweit andere Bereiche, etwa Handlungen des Aufsichtsrates, betroffen sind. Die Auskunft muss vollständig und sachgerecht sein, es besteht jedoch keine Vorlagepflicht von Büchern etc.

Das Auskunftsrecht, welches aus § 131 Aktiengesetz hergeleitet wird, bezieht sich zunächst nur auf die Angelegenheiten der Genossenschaft. Diese Zuordnung zu den Angelegenheiten der Genossenschaft bedeutet auch, dass die persönlichen Angelegenheiten der Organträger, die Vertragsverhältnisse der Genossenschaft, die Tätigkeit des Aufsichtsrates sowie die Spenden der Genossenschaft, soweit diese zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich sind, mit einbezogen werden können. Die Auskunft kann bei Verstößen des Fragenden gegen die Treuepflicht, bei Gefährdung von Genossenschaftsinteressen sowie bei Steuern und steuerlichen Wertansätzen verweigert werden. Insbesondere ist die Auskunft zu verweigern, wenn damit gegen Straftatbestände verstoßen würde, das Bankgeheimnis oder Betriebsgeheimnisse verletzt würden, sowie persönliche und geschäftliche Interessen Dritter betroffen wären. Auch besteht kein Anspruch auf Auskunft über die Bezüge einzelner Organmitglieder, weil anderenfalls deren Persönlichkeitsrechte verletzt werden würden.

Das Rede- und Auskunftsrecht des Vertreters wird ergänzt durch das Antragsrecht. Der Vertreter kann im Rahmen der Tagesordnung seine Anträge einbringen.

Schließlich steht dem Vertreter noch das persönlich auszuübende Stimmrecht zu. Wie bereits oben dargelegt, darf das Stimmrecht nicht bei Interessenkollision ausgeübt werden.

Teilnahme von Nichtmitgliedern an der Vertreterversammlung

An der Vertreterversammlung selbst können bei entsprechendem Beschluss der Versammlung auch Gäste teilnehmen. Es ist selbstverständlich, dass den Gästen die oben geschilderten Rechte der Vertreter nicht zustehen. Soweit die Versammlung dies beschließt, kann der Versammlungsleiter Gästen jedoch Rederecht erteilen.

Im Gegensatz dazu steht dem zuständigen Prüfungsverband in der Generalversammlung ein allgemeines Rederecht zu. Die weitergehenden Rechte wie Frage-, Antrags- und Stimmrecht fehlen grundsätzlich, mit Ausnahme des Rechts des Prüfungsverbandes, der den Antrag auf Verlesung des Prüfungsberichts (§ 59 Abs. 3 GenG) stellen darf.

Im Einzelnen kann es darüber hinaus zweckmäßig sein, einem Vertreter des Prüfungsverbandes auch außerhalb der Rednerliste zur Klärung von bestimmten Fragen das Wort zu erteilen. Einer Zustimmung der Versammlung bedarf es hierzu im Einzelfalle nicht.